

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 30. August 1968

76. Stück

- 331.** Verordnung: Vorübergehende Außerkraftsetzung einer Bestimmung der Verordnung, mit welcher Lehrpläne für gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen und ihre Sonderformen erlassen werden
- 332.** Verordnung: Vorübergehende Außerkraftsetzung einer Bestimmung der Verordnung, mit welcher die Lehrpläne für die Handelsschule und die Handelsakademie sowie ihre Sonderformen erlassen werden
- 333.** Verordnung: Vorübergehende Außerkraftsetzung einer Bestimmung der Verordnung, mit welcher die Lehrpläne für die Haushaltungsschule, die Hauswirtschaftsschule, die Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe und die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe erlassen werden
- 334.** Verordnung: Vorübergehende Außerkraftsetzung einer Bestimmung der Verordnung, mit welcher Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten und ihre Sonderformen erlassen werden
- 335.** Verordnung: Vorübergehende Außerkraftsetzung einer Bestimmung der Verordnung, mit welcher der Rahmenlehrplan der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe und der Lehrplan des einjährigen Vorbereitungslehrganges der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe erlassen wird
- 336.** Verordnung: Abänderung und Ergänzung der Schulleiter-Zulagenverordnung 1966
- 337.** Verordnung: Neuerliche Änderung der Vordienstzeitenverordnung 1957

331. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 14. August 1968, mit der eine Bestimmung der Verordnung, mit welcher Lehrpläne für gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen und ihre Sonderformen erlassen werden, vorübergehend außer Kraft gesetzt wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965 und Nr. 173/1966, insbesondere auf Grund dessen §§ 6 und 58 Abs. 4, wird verordnet:

Für die Schuljahre 1968/69 und 1969/70 wird § 3 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 162, mit welcher Lehrpläne für gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen und ihre Sonderformen erlassen werden, vorübergehend außer Kraft gesetzt. Eine Überschreitung der in den Stundentafeln vorgesehenen Gesamtstundenanzahl der Pflichtgegenstände ist in den Schuljahren 1968/69 und 1969/70 nicht zulässig.

Piff

332. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 14. August 1968, mit der eine Bestimmung der Verordnung, mit welcher die Lehrpläne für die Handelsschule und die Handelsakademie sowie ihre Sonderformen erlassen werden, vorübergehend außer Kraft gesetzt wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965 und Nr. 173/1966, insbesondere auf Grund dessen §§ 6, 60 Abs. 2 und 74 Abs. 2, wird verordnet:

1. Für die Schuljahre 1968/69 und 1969/70 werden folgende Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 143, mit welcher die Lehrpläne für die Handelsschule und die Handelsakademie sowie ihre Sonderformen erlassen werden, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 228/1966 vorübergehend außer Kraft gesetzt:

- a) Artikel I § 4 lit. c;
- b) Anlage A/1 (Lehrplan der Handelsschule) Abschnitt I (Stundentafel) Ziffer 14 „Büro-

technik“ zweiter Satz des Klammerausdruckes;

- c) Anlage B/1 (Lehrplan der Handelsakademie) Abschnitt I (Studentafel) Ziffer 20 „Bürotechnik“, zweiter Absatz, zweiter Satz.

2. Eine Überschreitung der in den Studentafeln vorgesehenen Gesamtwochenstundenzahl der Pflichtgegenstände ist in den Schuljahren 1968/69 und 1969/70 nicht zulässig, soweit sie nicht durch den Pflichtgegenstand Bürotechnik verursacht wird.

Piffl

333. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 14. August 1968, mit der eine Bestimmung der Verordnung, mit welcher die Lehrpläne für die Haushaltungsschule, die Hauswirtschaftsschule, die Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe und die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe erlassen werden, vorübergehend außer Kraft gesetzt wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965 und Nr. 173/1966, insbesondere auf Grund dessen §§ 6, 62 Abs. 3 und 76 Abs. 2, wird verordnet:

Für die Schuljahre 1968/69 und 1969/70 wird § 3 der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 154, mit welcher die Lehrpläne für die Haushaltungsschule, die Hauswirtschaftsschule, die Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe und die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe erlassen werden, vorübergehend außer Kraft gesetzt. Eine Überschreitung der in den Studentafeln vorgesehenen Gesamtwochenstundenzahl der Pflichtgegenstände ist in den Schuljahren 1968/69 und 1969/70 nicht zulässig.

Piffl

334. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 14. August 1968, mit der eine Bestimmung der Verordnung, mit welcher Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten und ihre Sonderformen erlassen werden, vorübergehend außer Kraft gesetzt wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965 und Nr. 173/1966, insbesondere auf Grund dessen §§ 6 und 72 Abs. 5, wird verordnet:

Für die Schuljahre 1968/69 und 1969/70 wird § 3 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministe-

riums für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 207, mit welcher Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten und ihre Sonderformen erlassen werden, vorübergehend außer Kraft gesetzt. Eine Überschreitung der in den Studentafeln vorgesehenen Gesamtwochenstundenzahl der Pflichtgegenstände ist in den Schuljahren 1968/69 und 1969/70 nicht zulässig.

Piffl

335. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 14. August 1968, mit der eine Bestimmung der Verordnung, mit welcher der Rahmenlehrplan der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe und der Lehrplan des einjährigen Vorbereitungslehrganges der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe erlassen wird, vorübergehend außer Kraft gesetzt wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965 und Nr. 173/1966, insbesondere auf Grund dessen §§ 6 und 81, wird verordnet:

Für die Schuljahre 1968/69 und 1969/70 wird § 3 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 157, mit welcher der Rahmenlehrplan der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe und der Lehrplan des einjährigen Vorbereitungslehrganges der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe erlassen wird, vorübergehend außer Kraft gesetzt. Eine Überschreitung gemäß § 3 Abs. 2 der genannten Verordnung der im Rahmenlehrplan vorgesehenen Gesamtstundenzahl ist in den Schuljahren 1968/69 und 1969/70 nicht zulässig.

Piffl

336. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 14. August 1968, mit der die Schulleiter-Zulagenverordnung 1966 abgeändert und ergänzt wird

Auf Grund des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 109/1966 und Nr. 259/1968, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 der Schulleiter-Zulagenverordnung 1966, BGBl. Nr. 192, hat zu lauten:

„(1) Gemäß § 57 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 werden zugewiesen:

		der Dienstzulagengruppe				
		I	II	III	IV	V
1. Pädagogische Akademien	mit	mehr als 400 Studierenden	mehr als 300 Studierenden	mehr als 200 Studierenden	200 oder weniger Studierenden	—
2. Pädagogische Institute	für	mehr als 5000	mehr als 4000	mehr als 3000	mehr als 2000	2000 oder weniger
		Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Betreuungsbereich des betreffenden Pädagogischen Instituts				
3. Berufspädagogische Institute ..	für	mehr als 2500	mehr als 2000	mehr als 1500	mehr als 1000	1000 oder weniger
		Lehrer an berufsbildenden Schulen im Betreuungsbereich des betreffenden Berufspädagogischen Instituts				
4. Mittlere und höhere Schulen und nicht unter 2. und 3. genannte den Akademien verwandte Lehranstalten	mit	mehr als 12 Klassen	9 bis 12 Klassen	8 Klassen	4 bis 7 Klassen	1 bis 3 Klassen
5. Berufsschulen	mit	mehr als 10 Klassen	7 bis 10 Klassen	4 bis 6 Klassen	—	1 bis 3 Klassen
6. Als selbständige Schulen geführte Polytechnische Lehrgänge	mit	mehr als 4 Klassen	4 Klassen	3 Klassen	2 Klassen	—
7. Hauptschulen	mit	mehr als 4 Klassen	4 Klassen	3 Klassen	2 Klassen	1 Klasse
8. Sonderschulen	mit	mehr als 4 Klassen	4 Klassen	3 Klassen	2 Klassen oder 1 Klasse geteilt	1 Klasse ungeteilt
9. Volksschulen	mit	mehr als 4 Klassen	4 Klassen	3 Klassen	2 Klassen oder 1 Klasse geteilt	1 Klasse ungeteilt

Artikel II

Für die Zeit vom 1. September 1968 bis zum 30. September 1968 sind die Leiter Pädagogischer Akademien, die nach Artikel I in die Dienstzulagengruppe IV einzustufen wären, in die Dienstzulagengruppe III einzustufen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

Piffl

337. Verordnung der Bundesregierung vom 23. August 1968, mit der die Vordienstzeitenverordnung 1957 neuerlich geändert wird

Auf Grund des § 12 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 7. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 89/1963, und der 14. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 190/1965, wird verordnet:

Artikel I

Die Vordienstzeitenverordnung 1957, BGBl. Nr. 228, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 187/1959 und BGBl. Nr. 103/1963 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 186/1968 wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 2 lit. a bis c lautet:

„a) die in einem öffentlichen oder nichtöffentlichen Dienst verbrachten Zeiten, soweit sie nicht nach Abs. 1 oder 3 anzurechnen sind;

- b) Zeiträume, während der der Bundesbeamte eine selbständige Berufstätigkeit ausgeübt hat und vollbeschäftigt war;
- c) Zeiträume, in denen der Bundesbeamte eine Schul- oder Berufsausbildung absolviert oder sich auf eine entsprechende Abschlußprüfung oder auf die Erwerbung eines akademischen Grades vorbereitet hat, sofern durch diese Tätigkeit sein: Arbeitskraft überwiegend beansprucht wurde und der ordnungsgemäße Abschluß nachgewiesen wird.“

2. Der erste und zweite Satz des § 4 Abs. 2 lauten:

„Vordienstzeiten gemäß § 2 Abs. 2 können im Rahmen der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nur bis zur Hälfte angerechnet werden; die Anrechnung darf einen Zeitraum von fünf Jahren, soweit jedoch die während der Vordienstzeit entfaltete Tätigkeit für den Dienstzweig, in

dem der Bundesbeamte angestellt wurde, von Bedeutung ist, einen Zeitraum von insgesamt zehn Jahren nicht übersteigen. Die Beschränkung der Anrechnung auf die Hälfte und auf den Zeitraum von zehn Jahren findet so weit nicht Anwendung, als die zuständige Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt feststellt, daß es im öffentlichen Interesse gelegen ist, dem Bundesbeamten eine seiner bisherigen Berufslaufbahn entsprechende besoldungsrechtliche Stellung zuzuerkennen.“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I treten am 1. September 1968 in Kraft.

(2) Die Vordienstzeitenverordnung 1957 tritt mit 28. Feber 1969 außer Kraft.

Klaus	Withalm	Soronic	Klecatsky
Piffl	Rehor	Koren	Schleiner
Weiß	Prader	Waldheim	Kotzina